

Der Diakonat in der Nordkirche

Im Norden Deutschlands steht die Gründung einer neuen, sehr großen Landeskirche bevor. Pfingsten 2012 wollen sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche zu einer Landeskirche zusammen finden. Es gibt einen Beteiligungsprozess, der jedoch den Diakonat als eigenes Amt der Kirche nicht in den Blick genommen hat. Die vier Diakonatsgemeinschaften im Gebiet der künftigen Nordkirche sind nicht an dem Prozess beteiligt worden. Zudem sind die zahlreichen Schwestern und Brüder aus Gemeinschaften in anderen Landeskirchen, die hier im Norden ihren Dienst tun, nicht beteiligt worden. Wir bedauern dies sehr und beziehen Position mit den folgenden Prüfsteinen.

Die Schleswig-Holsteinische Diakonatsgemeinschaft, die Diakonische Gemeinschaft Rickling, die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft und die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses vertreten diese Prüfsteine und lenken damit einen kritischen Blick auf die bisher im Verfassungsentwurf formulierten Grundannahmen zum Diakonat.

Wir bitten darum, diese Prüfsteine aufzunehmen, sie ins Gespräch zu bringen und auf Antworten zu drängen. Die Zeit für notwendige Anpassungen der künftigen Verfassung ist knapp.

*Diakonin Claudia Rackwitz-Busse, Diakonin Sigrid Sabrowski,
Diakon Udo Sohn, Diakon Wolfgang Seyfried*

Prüfsteine

Zum Diakonat und der Diakonie in dem Verfassungsentwurf der zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Bereich der künftigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der „Nordkirche“ leben und arbeiten seit vielen Jahrzehnten vier diakonische Gemeinschaften:

- Die Schleswig-Holsteinische Diakonatsgemeinschaft
- Die Diakonische Gemeinschaft Rickling
- Die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft
- Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Haus

Zusammen sind rund 1.000 Diakoninnen und Diakone in diesen Gemeinschaften organisiert. Hinzu kommen zahlreiche Mitglieder anderer Diakonatsgemeinschaften, die ihren Sitz in anderen Landeskirchen, deren Mitglieder aber im Raum der künftigen Kirche in Norddeutschland tätig sind.

Diakoninnen und Diakone verwirklichen und gestalten als Einzelne und als Gemeinschaften den sozialen Auftrag der Kirche, den Diakonat, indem sie theologische und sozial-fachliche Kompetenz im beruflichen Vollzug des kirchlichen Amtes als ihre spezifische Funktion verbinden.

Diakon-Sein / Diakonin-Sein bedeutet, die professionelle Ausübung eines (sozialen) Berufes im Amt der Kirche (Diakonat).

Diakoninnen und Diakone antworten in ihrem Dienst professionell auf die Vielfalt diakonischer Herausforderungen in unterschiedlichen Feldern kirchlicher, diakonischer, staatlicher und der Arbeit anderer Freier Wohlfahrtsverbände und Organisationen.



In der NEK haben wir die langjährige Praxis, dass Diakoninnen und Diakone in ihren Dienst der Kirche durch den Bischof / die Bischöfin eingesegnet werden. Nach **Artikel 21 der Verfassung der NEK** „...nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.“

Ihrer Berufung und Ausbildung gemäß gestalten Diakoninnen und Diakone diesen Dienst. Das geschieht ganz im Sinne der Wichernschen Tradition keine Diakonie ohne Diakonat, keine Kirche ohne die Wesenäußerung der Diakonie.

Wir lesen im Verfassungs-Entwurf, dass Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche noch kein angemessener Platz eingeräumt wurde, der vorgelegte Verfassungsentwurf leistet also nicht den Diakonat als Amt der Kirche zu ordnen.

Wir verweisen auf zahlreiche Beispiele für ein bewusstes, auch kirchenrechtlich geordnetes Bekenntnis zur Einheit von Kirche und Diakonie und nennen hier vier Beispiele:

1. Der Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (**VEDD**):

„Der Diakonat ist der im Evangelium begründete diakonische Auftrag der Kirche. Er ist eine Lebens- und Wesensäußerung sowie unaufgebbarer Bestandteil der Kirche.
Die Kirche beruft und beauftragt Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung bzw. diakonisch-theologischer Weiterbildung dazu, den Diakonat gemeinsam mit anderen zu gestalten. Im Diakonat nimmt die Evangelische Kirche ihren Zeugnisauftrag verantwortlich und geordnet wahr. Die Wechselbeziehung von Gottesdienst und Dienst in der Welt soll im Diakonat erkennbar werden. Der Diakonat wird wahrgenommen in Kirchengemeinden, übergemeindlichen Angeboten, in diakonischen Einrichtungen sowie in gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen.“



2. Die **EKD** formuliert für ihr Diakonisches Werk zuletzt 2007:

Diakonie ist Gestalt des Auftrags der Kirche (Prämbel), und weiter in §1:

„(1) Das Diakonische Werk nimmt als Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) diakonische und volksmissionarische Aufgaben im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer und volksmissionarischer Verantwortung.

(2) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dazu bekennen sich:

- Die Evangelische Kirche in Deutschland
- ... (und andere)“

3. Das Diakoniesgesetz der Evangelischen Kirche **Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** von 2004:

„Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Mit diesem Dienst folgen sie dem Auftrag Jesu Christi. Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes. Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.“

4. In der Satzung des Diakonischen Werkes der **Ev.-luth. Landeskirche Hannovers** von 2009 heißt es in der Präambel:

„Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist.“

Wo bleibt der Diakonats als geordnetes Amt der Kirche / die Diakonie in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland?

Unsere Fundstellen:

1. In Artikel 2, Absatz zu 4 ist Diakonie Teil einer Aufzählung der Instrumente, die die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nutzen will für Verkündigung und Zeugnis. (Das ist alles.)
2. In Artikel 15, Absatz 5 werden Diakoninnen und Diakone genannt, soweit sie durch Beauftragung Teil haben am Amt der öffentlichen Verkündigung. Dies ist in einer ‚arbeitsteiligen Kirche‘ nicht die Kernaufgabe von Diakoninnen und Diakonen.
3. In Artikel 16 werden die genannt, die Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags haben – Diakoninnen und Diakone fehlen hier!
4. Auch bei der Nennung derer, die sich in Artikel 16 auf eine besondere Verschwiegenheit berufen können, fehlen Diakoninnen und Diakone.
5. Wir freuen uns, dass die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einen besonderen Platz in der Verfassung bekommen, doch was führt zu diesem besonderen Platz dieser Gruppe? Der besondere Platz von Diakoninnen und Diakonen fehlt jedoch.
6. Warum wird in Artikel 17 die Versorgung mit Pfarrstellen in die Verfassung aufgenommen, nicht aber die der Anderen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben?
7. Warum wird das professionelle Handeln von Diakoninnen und Diakonen nicht einmal in Artikel 117, bzw. dem Abschnitt 5 (Dienste und Werke) genannt?
8. Wozu die detaillierte Auseinandersetzung in den Erläuterungen zum Artikel 117 zu der Frage, ob Diakonie Wesensmerkmal oder Wesensäußerung der Kirche sei? Zu keinem anderen in der Verfassung genannten Teilhabenden am Auftrag der Kirche wird dieser Diskurs geführt, was macht ihn gerade hier so wichtig?
9. Wo findet sich die Tradition der NEK, Diakoninnen und Diakone als Teilhaber des kirchlichen Auftrags in ihren Dienst einzusegen?



Dem Entwurf der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fehlt ein wesentliches Element für den Auftrag der Kirche: Das Bekenntnis zur Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung von Kirche und seine Verortung in der Verfassung.

Mischen Sie sich in die Diskussion ein!

Sie wird aktuell geführt, Ihre Einmischung darf deshalb nicht warten! Fragen Sie Ihre Kirchenleitung, Ihre Synodalen, Ihre Pröpste, Landessuperintendenten und Bischöfe und fordern Sie Antworten. Der Stand der Beratungen kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.kirche-im-norden.de/Beteiligungsprozess.437.0.html>

Hamburg, 31.03.2011

Anfragen und Reaktionen für die vier Gemeinschaften nimmt entgegen die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Haus, Diakonin Claudia Rackwitz-Busse, Konviktsmeisterin, Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg,

Tel: 040 / 655 91-170, Email: diakonenbuero@rauheshaus.de